

Gesetz

über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister (GRDB)

Vorentwurf vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG);
eingesehen das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG);
eingesehen das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (Volkszählungsgesetz);
eingesehen das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (UIDG);
eingesehen Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG);
eingesehen das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG);
eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz will die Erhebung, Verarbeitung, den Austausch und die Zurverfügungstellung von qualitativ hochwertige Daten zu statistischen und administrativen Zwecken harmonisieren und vereinfachen. Diese elektronischen Daten bilden eine Referenzdatenbank oder sind Auszüge davon.

² Das Gesetz definiert die kantonalen Referenzdatenbanken und präzisiert die Rollen und Zuständigkeiten der Verwaltungseinheiten, welche die Erhebung und die Qualität der Daten für die Ausführung einer öffentlichen Aufgabe sicherstellen.

Art. 2 Gegenstand

Das Gesetz:

- a) legt die Schaffung, Verwaltung und Nachführung der digitalen kantonalen Register fest, welche für den Aufbau einer Referenzdatenbank mit einem bestimmten Umfang, einem bestimmten Inhalt und einer bestimmten Verwendung nötig sind;
- b) legt die Schaffung, Verwaltung und Verwendung der kantonalen Referenzdatenbanken fest, in denen die kantonalen und kommunalen Daten gespeichert, konsolidiert und abgestimmt sind;
- c) erarbeitet die für den Lebenszyklus der Daten geltenden Governance-Regeln in Bezug auf Einspeisung, Qualität, Konsolidierung, Archivierung, Synchronisierung und Sperrung;
- d) legt die Aufgaben der Verwaltungseinheiten fest, wobei der Nutzen ihrer Daten für die konsumierenden Einheiten im Vordergrund steht;
- e) präzisiert die Anforderungen in Bezug auf Meldungen und Auskünfte;

- f) präzisiert die Modalitäten zum Austausch, dem Zugriff und der Verbreitung der Daten;
- g) regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen kantonalen Referenzdatenbanken.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst:

- a) das vom Kanton zentralisierte Repository der natürlichen Personen und jene Stellen, die sie speisen;
- b) das kantonale Repository der Betriebe und Unternehmen und jene Stellen, die sie speisen;
- c) das kantonale Repository der Gebäude und Wohnungen und jene Stellen, die sie speisen.

² Das Gesetz gilt ebenso für andere amtliche Register, die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden und die Zugriff zu den Informatikportalen des Personenregisters, des Betriebs- und Unternehmensregisters oder des Gebäude- und Wohnungsregisters haben.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) *Verwaltungsregister*: von einer Behörde im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GIDA erstelltes und verwaltetes Register;
- b) *Quelldaten*: in einem Register hinterlegte administrative Information, mit der eine Quelldatenbank gespeisen wird;
- c) *Quelldatenbank*: digitales Verwaltungs- oder Bundesregister mit Quelldaten;
- d) *Referenzdatenbank (RDB)*: konsolidierte und mit einer spezifischen Quelldatenbank synchronisierte kantonale Datenbank;
- e) *Produzierende Stelle*: Einheit, welche die administrative Nachführung der Daten in einem Verwaltungsregister sicherstellt;
- f) *Konsumierende Einheit*: Behörde, welche die Informationen einer Referenzdatenbank oder eines Verwaltungsregisters im zulässigen Rahmen nutzt;
- g) *Koordinationsstelle Verwaltung*: produzierende Stelle, die für eine Referenzdatenbank zuständig ist und die Daten zwischen den jeweiligen produzierenden Stellen koordiniert und synchronisiert;
- h) *Koordinationsstelle Statistik*: Stelle, welche die Daten ans Bundesamt für Statistik liefert, den Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt für Statistik und den produzierenden Stellen koordiniert sowie die vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Feststellungen, Empfehlungen und Korrekturmassnahmen nachführt;
- i) *Schützenswerte Daten*: Daten, die im Sinne von Art. 3 Abs. 7 GIDA als schützenswert eingestuft werden.

Art. 5 Bestandteile der Referenzdatenbanken

Für jede Referenzdatenbank muss festgelegt werden:

- a) der Gegenstand;
- b) der Datenumfang und der Inhalt;
- c) die Quelldatenbanken und die involvierten produzierenden Stellen;
- d) die Koordinationsstelle Verwaltung;
- e) die Koordinationsstelle Statistik;
- f) die Definition der Regeln für die Gewährung und Governance, die für den Zugriff auf die Informationen der Referenzdatenbanken und der verknüpften Verwaltungsregister gelten;
- g) die für den Informationsaustausch geltenden Regeln;
- h) die Definition der Anforderungen in Bezug auf Meldungen und Auskünfte;

- i) die Aufgabenteilung zwischen den jeweiligen Behörden, welche innerhalb des Geltungsbereichs der Referenzdatenbank und der verknüpften Verwaltungsregister tätig sind;
- j) die Regeln bezüglich Zuständigkeiten und Aufsicht.

Art. 6 Grundsätze der Datenverwaltung

¹ Die Registerhalter und Führer von Quelldatenbanken sind für die Qualität der in ihrem Register eingetragenen Daten verantwortlich.

² Die Koordinationsstelle Verwaltung hat die Gewalt über die entsprechende Referenzdatenbank und kontrolliert die Qualität, die Richtigkeit und die Abgleichung der Daten.

³ Die Koordinationsstellen Verwaltung und Statistik unterstützen die Registerhalter der jeweiligen Verwaltungsregister und Quelldatenbanken.

⁴ Die konsumierenden Einheiten erarbeiten die erforderlichen Niveaus der Datenqualität.

⁵ Die Daten werden entsprechend ihrer Zuverlässigkeit genutzt.

⁶ Die Quelldatenbanken enthalten den eindeutigen Identifikationsschlüssel der betreffenden Referenzdatenbank.

⁷ Der Lebenszyklus der in den Verwaltungsregistern oder den Quelldatenbanken enthaltenen Daten wird gemäss den im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (nachfolgend GIDA) festgelegten Regeln verwaltet.

Art. 7 Führung der Datenbanken und der Verwaltungsregister

¹ Die Registerhalter und Verwalter von Quelldatenbanken stellen die Aktualität, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der in ihrem Register enthaltenen Daten sicher.

² Die Koordinatoren Verwaltung stellen die Führung, die Verwaltung und die Wartung ihrer Referenzdatenbank sicher.

³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Erfassung ergänzender Daten in den Referenzdatenbanken oder den Verwaltungsregistern vorschreiben, sofern dies aus administrativen oder statistischen Gründen gerechtfertigt ist.

⁴ Die aktualisierte technische Dokumentation, die Datenformate und die verschiedenen Verknüpfungen der einzelnen RDB sind dem kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachfolgend Datenschutzbeauftragter) zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Kompetenzzentrum

¹ Der Staatsrat richtet ein Kompetenzzentrum RDB ein, das die Entwicklung und Steuerung der Aktivitäten der RDB sowie die Verwaltung der dafür gewährten Mittel betreut.

² Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Einrichtung und die Funktionsweise des Kompetenzzentrums RDB sowie die Zurverfügungstellung von Mitteln.

Art 9 Finanzierung

¹ Der Zugriff auf die Informationen der RDB ist kostenlos für staatsinterne Stellen; ebenfalls kostenlos ist der Zugriff für staatsexterne produzierende Einheiten auf Daten, zu denen sie beitragen.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Gebühren für den Zugriff auf Daten in den RDB für andere Einheiten fest.

Art. 10 Datenübermittlung

¹ Andere Behörden, die Eigentümer von Registern oder für Register zuständig sind, übermitteln dem Kanton unentgeltlich den Inhalt und die Datenmutationen in der vorgeschriebenen Form.

² Die Behörden sind für die Richtigkeit, die Aktualität und die Vollständigkeit der Daten, die sie an die Verwaltungsregister und die Referenzdatenbanken weiterleiten, verantwortlich.

³ In Übereinstimmung mit den vom Bund erarbeiteten Normen und Bestimmungen findet der Datenaustausch elektronisch und in verschlüsselter Form statt.¹

⁴ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg von den Behörden auch die Herausgabe von anderen, in den Verwaltungsregistern enthaltenen nicht besonders schützenswerten Daten verlangen, damit diese Daten zur Verbesserung der Qualität einer Referenzdatenbank genutzt werden können.

⁵ Der Staatsrat stellt sicher, dass die Eintragung, die Verwaltung, die Zuordnung und die Übermittlung der Daten im Rahmen der RDB konstant mit den Entwicklungen des GIDA übereinstimmen.

Art. 11 Datenschutz

¹ Im Rahmen der Verwaltung der Referenzdatenbank achtet die Koordinationsstelle Verwaltung auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

² Die Koordinationsstelle Statistik der Referenzdatenbank hält sich im Rahmen ihres Austausches mit dem Bundesamt für Statistik an die Datenschutzbestimmungen.

³ Die Erstellung und Nutzung einer neuen Verknüpfung zwischen den verschiedenen Referenzdatenbanken muss vom Datenschutzbeauftragten bewilligt werden, wozu die Koordinationsstelle Verwaltung einen Antrag stellt, in dem die Art der gewünschten Verknüpfung erläutert und die Notwendigkeit in Übereinstimmung mit dem GIDA begründet werden.

⁴ Die für die Statistik zuständige Verwaltungseinheit des Kantons ist dazu befugt, im Rahmen ihres Auftrags, unter Einhaltung der Bestimmung zur Anonymisierung von Daten und zur statistischen Geheimhaltung und in Anwendung der geltenden Bundesbestimmungen Verknüpfungen zwischen den Referenzdatenbanken zu erstellen und zu nutzen.

Art. 12 Zugriff auf die Daten und Bewilligung

¹ Der Antrag auf den Zugriff zu den Referenzdatenbanken muss von der konsumierenden Einheit begründet werden und ist der Koordinationsstelle Verwaltung zu unterbreiten. Im Antrag werden die Elemente und die Dauer präzisiert, auf die resp. während der die konsumierende Einheit Zugriff benötigt.

² Die Gewährung der Zugriffe wird durch ein Genehmigungs- und Zuteilungsverfahren geregelt. Die Anträge auf einen Zugriff werden dem Datenschutzbeauftragten unterbreitet, der innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Vormeinung abgibt. Ohne Meldung des Beauftragten, gelten die Anträge als bewilligt.

³ Die Modalitäten des Genehmigungs- und Zuteilungsverfahrens werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt in Anwendung der gemäss GIDA geltenden Regeln die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten sowie die Aufbewahrung dieser Protokolle sicher.

⁵ Die für die Statistik zuständige Verwaltungseinheit des Kantons ist dazu befugt, die AHVN13 zu verwenden. Im Rahmen ihres Auftrags, unter Einhaltung der statistischen Geheimhaltung und in Anwendung der für die einzelnen Register geltenden Bundesbestimmungen hat sie Zugriff auf die Referenzdatenbanken.

¹ Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES

2. Kapitel: Referenzdatenbank Natürliche Personen

Art. 13 Gegenstand

¹ Die Referenzdatenbank Natürliche Personen (nachfolgend RDB-NP) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der natürlichen Personen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:

- a) der Walliser Wohnbevölkerung;
- b) der nicht ansässigen Bevölkerung, die dem Walliser Steuerwesen unterworfen ist;
- c) der im Ausland wohnhaften, nicht ansässigen Bevölkerung, die im Kanton wahl- und stimmberechtigt ist;
- d) den Schülern der öffentlichen Walliser Schulen, den im Wallis immatrikulierten Studenten und den Walliser Studenten an ausserkantonalen Einrichtungen;
- e) die natürlichen Personen, die gegenüber der Kantonsverwaltung Schuldner oder Gläubiger sind und die nicht unter die Buchstaben a, b, c fallen.

² Sobald eine Person nicht mehr in eine der Kategorien gemäss Art. 13 Abs. 1 fällt, werden ihre Daten in der RDB-NP mit einem inaktiven Status aufbewahrt. In Anwendung des GIDA werden diese Daten während einer Dauer von 10 Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Art. 14 Datenumfang

Die RDB-NP wird aus folgenden Quelldatenbanken und Verwaltungsregistern gebildet:

- a) dem kantonalen Informatikportal des Einwohnerregisters;
- b) den kommunalen Einwohnerregistern;
- c) den kommunalen Stimmregistern;
- d) den kantonalen und kommunalen Steuerregistern;
- e) den Schüler- und Studentenregistern;
- f) der Quelldatenbank für steuerpflichtige natürliche Personen;
- g) der Quelldatenbank für natürliche Personen, die gegenüber der Kantonsverwaltung Schuldner oder Gläubiger sind;
- h) der Quelldatenbank mit dem Steuerwert von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken, die sich einzig auf die Daten der Eigentümer und Nutzniesser bezieht;
- i) der Datenbank der eidgenössischen Ausgleichskasse.

Art. 15 Governance

¹ Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle übernimmt die Rolle der Koordinationsstelle Verwaltung.

² Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle übernimmt die Rolle der Koordinationsstelle Statistik.

³ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt die Funktionsfähigkeit, die Nutzung und die Informatiksicherheit der RDB-NP sowie die Schnittstellen mit den Quelldatenbanken sicher.

Art. 16 Führung und Verwaltung der Verwaltungsregister und Quelldatenbanken

¹ Die Behörden führen die jeweiligen Verwaltungsregister in elektronischer Form.

² Die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem GIDA, verwaltet.

Art. 17 Elemente der RDB-NP und Quelldatenbanken

¹ Im Datenumfang der RDB-NP sind folgende Informationen enthalten:

- a) ein eindeutiger kantonaler Identifikator in Verbindung mit der AHVN13;
- b) die für die Identifizierung und Lokalisierung von Personen nötigen Daten;
- c) die im AHVG vorgesehenen Elemente, die beim elektronischen Austausch von Ereignissen zwischen den Registern zur Identifizierung von Personen nötig sind.

² Das kantonale Einwohnerportal enthält als Quelldatenbank folgende Elemente:

- a) die Daten gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister;
- b) die im AHVG vorgesehenen Daten für den elektronischen Austausch.

³ Die Quelldatenbanken der RDB-NP enthalten zwingend den eindeutigen Identifikationsschlüssel für Personen.

⁴ Inhalt, Governance und Umfang anderer Quelldatenbanken werden in Spezialgesetzen geregelt.

Art. 18 Nutzung

¹ Die Nutzung der Daten der Referenzdatenbank darf nicht über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinausgehen.

² Die Nutzung von schützenswerten Daten muss durch eine formelle Rechtsgrundlage begründet werden.

³ Die Nutzung von nicht besonders schützenswerten Daten muss zumindest durch eine materielle Rechtsgrundlage begründet werden.

⁴ Die Verwendung der AHVN13 als Suchbegriff wird in einer spezifischen Gesetzesgrundlage geregelt.

3. Kapitel: Referenzdatenbank Betriebe und Unternehmen

Art. 19 Gegenstand

Die Referenzdatenbank Betriebe und Unternehmen (nachfolgend RDB-BU) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der Betriebe und Unternehmen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:

- a) den UID-Einheiten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG);
- b) den Unternehmen und Betrieben im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV).

Art. 20 Datenumfang

Die RDB-BU wird aus folgenden Quelldatenbanken und Verwaltungsregistern gebildet:

- a) dem eidgenössischen Register der Unternehmens-Identifikationsnummern (UID-Register);
- b) den Walliser Handelsregistern;
- c) dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundes, das vom Bundesamt für Statistik geführt wird;
- d) dem eidgenössischen Informatikportal der Handelsregisterämter ZEFIX;
- e) dem kantonalen Notarregister;
- f) dem kantonalen Anwaltsregister;
- g) dem kantonalen Register der Gesundheitspartner;
- h) dem kantonalen Register der Architekten und zur Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs befähigten Personen;

- i) dem kantonalen Register der Landwirtschaftsbetriebe;
- j) den kommunalen Registern der steuerpflichtigen juristischen Personen und der selbstständigerwerbenden natürlichen Personen;
- k) der Quelldatenbank für steuerpflichtige Personen;
- l) der Quelldatenbank für natürliche Personen, die gegenüber der Kantonsverwaltung Schuldner oder Gläubiger sind.

Art. 21 Governance

¹ Die Koordinationsstelle Verwaltung der RDB-BU ist die mit den Verwaltungsakten in Zusammenhang mit den Handelsregistern betraute Einheit.

² Die Koordinationsstelle Statistik der RDB-BU ist das für Statistik und Finanzausgleich zuständige Amt.

³ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt die Funktionsfähigkeit, die Nutzung und die Informatiksicherheit der RDB-BU sowie die Schnittstellen mit den Quelldatenbanken sicher.

Art. 22 Führung der Verwaltungsregister und Quelldatenbanken

¹ Die Behörden führen die jeweiligen Verwaltungsregister in elektronischer Form.

² Die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken werden in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen verwaltet.

Art. 23 Elemente der RDB-BU und Quelldatenbanken

¹ Im Datenumfang der RDB-BU sind folgende Informationen enthalten:

- a) die UID-Nummer, die einheitliche Identifikationsnummer, wie in Art. 5 UIDV definiert;
- b) die zulässigen Zusatz- und Systemmerkmale des UID-Registers, wie in Art. 9 UIDV definiert.

² In der RDB-BU werden zu jedem Unternehmen folgende Informationen geführt:

- a) die Referenznummer des Betriebs oder Unternehmens, wie in Abs. 1 beschrieben;
- b) der eindeutige Identifikationsschlüssel eines Unternehmens;
- c) die Zusatz- und Systemmerkmale des Betriebs- und Unternehmensregisters, wie in der BURV vorgesehen.

³ Die zur Konsolidierung der RDB-BU nötigen Datenquellen, die in Art. 20 aufgelistet sind, verwenden den eindeutigen Identifikationsschlüssel UID.

4. Kapitel: Referenzdatenbank Gebäude und Wohnungen

Art. 24 Gegenstand

Die Referenzdatenbank Gebäude und Wohnungen (nachfolgend RDB-GW) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der Gebäude und Wohnungen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:

- a) Bauprojekten;
- b) Gebäuden und Wohnungen, wobei in Anwendung von Art. 2 VGWR die Gebäudeeingänge individuell behandelt werden;
- c) anderen Bauten.

Art. 25 Datenumfang

Die RDB-GW wird aus folgenden Quelldatenbanken und Verwaltungsregistern gebildet:

- a) dem Informatikportal des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR);
- b) den Walliser Grundbuchregistern;
- c) den Gemeindekatastern;

- d) den Gemeinderegistern der Baubewilligungsgesuche;
- e) dem kantonalen Informatikportal des Katasters;
- f) dem kantonalen Informatikportal des Grundbuchwesens;
- g) der Quelldatenbank mit dem Steuerwert der Gebäude und Wohnungen;
- h) der kantonalen Quelldatenbank mit den Baubewilligungsgesuchen.

Art. 26 Governance

¹ Die Koordinationsstelle Verwaltung der RDB-GW ist die für die Geoinformation zuständige Verwaltungseinheit.

² Die Koordinationsstelle Statistik der RDB-GW ist das für Statistik und Finanzausgleich zuständige Amt.

³ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt die Funktionsfähigkeit, die Nutzung und die Informatiksicherheit der RDB-GW sowie die Schnittstellen mit den Quelldatenbanken sicher.

Art. 27 Führung der Verwaltungsregister und Quelldatenbanken

¹ Die Behörden führen die jeweiligen Verwaltungsregister in elektronischer Form.

² Die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken werden in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen verwaltet.

Art. 28 Elemente der RDB-GW und Quelldatenbanken

¹ Im Datenumfang der RDB-GW sind folgende Informationen zu den Gebäuden enthalten:

- a) der eindeutige Identifikationsschlüssel für Gebäude, namentlich den Gebäudeidentifikator des Bundesamts für Statistik (EGID) in Verbindung mit dem Gebäudeeingangsidefikator des BFS (EDID);
- b) die in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) aufgelisteten Informationen.

² In der RDB-GW werden zu jeder Wohnung folgende zusätzliche Informationen geführt:

- a) der eindeutige Identifikationsschlüssel für Wohnungen, namentlich den Wohnungsidentifikator des BFS (EWID);
- b) die in Art. 8 Abs. 3 VGWR aufgelisteten Informationen.

³ In der RDB-GW werden zu jedem Bauprojekt folgende Informationen geführt:

- a) der eindeutige Identifikationsschlüssel für Bauprojekte, namentlich den Bauprojektidentifikator des BFS (EPROID);
- b) die in Art. 8 Abs. 1 VGWR aufgelisteten Informationen.

5. Kapitel: Beziehungen zwischen den Referenzdatenbanken

Art. 29 Datenbankbeziehungen

Für die Verknüpfungen zwischen den RDB gilt wie folgt:

- a) Die RDB-NP und die RDB-BU sind direkt miteinander verknüpft.
- b) Die RDB-NP und die RDB-GW sind über die Quelldatenbank Gebäude und Wohnungen miteinander verbunden.
- c) Die RDB-BU und die RDB-GW sind über die Quelldatenbank Gebäude und Wohnungen miteinander verbunden.

6. Kapitel: Aufsicht und Sanktionen

Art. 30 Aufsicht

¹ Das Departement, das der Koordinationsstelle Verwaltung einer Referenzdatenbank als Ansprechpartner dient, übt die Aufsicht aus über:

- a) die administrative Koordination zwischen den Behörden sowie mit dem Bund;
- b) die Koordination und die Umsetzung von Harmonisierungsmassnahmen;
- c) die Umsetzung von Qualitäts- und Sicherheitskontrollen.

² Das Departement, das der Koordinationsstelle Statistik einer Referenzdatenbank als Ansprechpartner dient, übt die Aufsicht über die statistische Koordination zwischen den Behörden sowie mit dem Bundesamt für Statistik aus.

³ Die kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission und der Datenschutzbeauftragte vergewissern sich, dass die Datennutzung konform und rechtmässig ist.

Art. 31 Sanktionen

Um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen, kann das Departement unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrates nach Aufforderung folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die Verwarnung;
- b) die Aufhebung der Zugriffe auf die betreffende Referenzdatenbank;
- c) die Ernennung eines Kommissärs, der auf Kosten der betreffenden Einheit mit der Ausübung der Aufgabe betraut wird;
- d) die Busse.

Art. 32: Rechtsmittel

Unter Vorbehalt der Einsprache gegen Entscheide, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergehen, gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 33 Verordnung

¹ Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen findet das GIDA als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.

² Jede RDB wird in einer spezifischen Verordnung geregelt.

³ Wie in der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vorgesehen, legt der Staatsrat ebenfalls die für die Erfassung und Nachführung von Daten nötigen Bestimmungen fest.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 14. November 2008 wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

1 Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...